

6. Einbürgerungsgebühren

Die beträchtlichen Kosten, die in Österreich mit der Einbürgerung verbunden sind, stellen für viele potentielle StaatsbürgerInnen ein gewichtiges Hemmnis dar. Obwohl Staatsbürgerschaftsangelegenheiten allein von den Ländern zu vollziehen sind, werden den EinbürgerungswerberInnen neben den je nach Bundesland unterschiedlich hohen Landesverwaltungsabgaben noch Bundesgebühren auferlegt. Von den gesetzlich festgelegten Gebühren abgesehen, müssen AntragstellerInnen oft auch mit weiteren Kosten rechnen: Übersetzungs- und Beglaubigungskosten, Kosten für Deutschkurse und Prüfungen, Kosten für den Verleihungsantrag, etc. In vielen Herkunftsstaaten ist die Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft mit hohen Gebühren verbunden. In Serbien und Montenegro kostet die Ausbürgerung aus dem Staatsverband € 1.020,50, in Bosnien und Herzegowina € 500,00 (DGB 2004). In Österreich betragen die Bundesgebühren für eine Einzelperson, abhängig von der rechtlichen Grundlage der Verleihung, € 759,70 oder € 976,80.¹⁷ Die Landesgebühren bewegen sich innerhalb einer großen Spannweite. Für eine in Wien lebende Einzelperson betragen sie € 76,00 oder € 150,00, in Kärnten hingegen € 610,40 und in Vorarlberg sogar bis zu € 1.090,00 (siehe 6.1).

6.1 Einbürgerungsgebühren in Österreich

Die folgende Tabelle gibt einen groben Überblick über die in Österreich zu entrichtenden Bundes- und Landesgebühren (Stern/Valchars 2012, 6).

	Bundes- gebühren ¹	Zusätzliche Landesgebühren		
		Wien ²	Kärnten ³	Vorarlberg ⁴
Rechtsanspruch (§§ 11a -14)				
Einzelperson	759.70	76.00	296.40	54.40 – 545.00
Paar	1,519.40	152.00	444.60	108.80 – 1,090.00
Ermessenseinbürgerung (§ 10)				
Einzelperson	976.80	150.00	610.40	108.80 – 1,090.00
Paar	1,736.00	226.00	915.60	217.60 – 2,180.00
Erstreckung auf minderjährige Kinder	217.10	76.00	pro Kind 43.60	-
Zusätzliche Gebühren (Erwachsener/Kind)	110.00/60.00			
Zusicherungsbescheid	-	40.00	43.60	25.40

¹ § 14 Gebührengesetz 1957 (BGBl. Nr. 267/1957 idF 191/2011)

² Art. 1 Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren geändert wird, [W]-LGBl 20/2007.

³ B. Besonderer Teil Landesverwaltungsabgabenverordnung 2006 [K]-LGBl 3/2006.

⁴ Besonderer Teil, TP 82ff Verwaltungsabgabenverordnung.

¹⁷ § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF 112/2012.